

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Techentin vom 14.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 07.03.2022 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Techentin vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Techentin vom 14.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:

§8

Öffentliche Bekanntmachung

„(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Techentin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.amt-goldberg-mildenitz.de bekanntgemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Gemeinde Techentin im Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz, dem „Heimatboten“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden auf der Internetseite des Amtes Goldberg- Mildenitz, www.amt-goldberg-mildenitz.de, bekanntgemacht.

Für öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 6 KV M-V) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der Kindertagesstätte, Schmiedestr. 3 in Techentin zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-goldberg-mildenitz.de einzusehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Techentin, den

1. April 2022



Fred Paarmann

Bürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."